

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	17.03.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Die anlagenbezogene Umweltüberwachung**

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Sachverhalt:

Zum Schutz der Umwelt und des Menschen gibt es seit Jahrzehnten zahlreiche umweltrechtliche Vorschriften und technische Regeln für die Errichtung und den Betrieb von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Anlagen. Die Umweltschutzbehörden überwachen insbesondere Betriebe bzw. Anlagen mit Umwelrelevanz und prüfen u. a., ob die Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzrechts eingehalten werden.

Je nach Art des Betriebes bzw. der Anlage ist in Bielefeld entweder das Umweltamt der Stadt Bielefeld (als Untere Umweltschutzbehörde) oder die Bezirksregierung Detmold (als Obere Umweltschutzbehörde) für die Überwachung zuständig. Für den anlagenbezogenen Immissionsschutz waren in NRW bis Ende 2007 allerdings ausschließlich die Bezirksregierungen zuständig. Durch die Kommunalisierung im Jahr 2008 wurden weite Teile des anlagenbezogenen Immissionsschutzes an die Kommunen übertragen und am 01.01.2008 in jeder der 54 Kreise und kreisfreien Städten in NRW eine Untere Immissionsschutzbehörde neu eingerichtet. Im Rahmen der Kommunalisierung wurden Anfang 2008 zeitgleich viele Aufgaben des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts an die Kommunen übertragen, für die bis Ende 2007 die Bezirksregierung zuständig war. Die neuen Zuständigkeiten ergeben sich aus der „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ (ZustVU).

Die Aufgaben der Unteren Immissionsschutzbehörde ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der dazugehörigen Verordnungen und technischen Regelwerke (z.B. TA Lärm). Hierzu gehören u. a.

- Erteilung von Genehmigungen nach BImSchG für bestimmte Anlagen
- Überwachung von Betrieben und Anlagen z.B. Industriebetriebe, Druckereien, Biogasanlagen, Heizkraftwerke, Tischlereien, Werkstätten, Tankstellen, Baustellen, Krankenhäuser, Abfallrecyclingfirmen, Großküchen, Mobilfunkanlagen usw. (derzeit ist

- die Stadt Bielefeld für mehr als 14.000 Betriebe bzw. Anlagen zuständig),
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Nacharbeit (z.B. auf Baustellen)
- Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bebauungsplänen sowie
- Prüfung von Beschwerden über Lärm, Luftverunreinigung u. ä. durch Anlagen.

Die Überwachung der Betriebe und Anlagen durch das Umweltamt der Stadt Bielefeld erfolgte bisher regelmäßig nach Erteilung einer Genehmigung oder stichprobenartig bzw. aus besonderem Anlass (z. B. bei Beschwerden, Unfällen, Rechtsverstößen u. ä.). Zwar gab es im Hinblick auf die Überwachung regelmäßige Abstimmungen zwischen der Abfallwirtschafts-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde, aber die Prüfungen vor Ort wurden in vielen Fällen getrennt durchgeführt.

Auf Grund der europäischen „Industrie-Emissionen-Richtlinie“ (IE-RL, engl.: IED= Industrial Emissions Directive) aus dem Jahr 2010 die durch das „Gesetz zur Umsetzung der IE-RL“ aus dem Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt wurde, wurden neue umweltrechtliche Regelungen in den Bereichen Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht aufgestellt und mit entsprechender Änderung des BImSchG die **„Medienübergreifenden Umweltinspektionen“ als zusätzliche Pflichtaufgabe für die Umweltüberwachung** eingeführt. Bei den so genannten IED-Anlagen handelt es sich um industrielle Großanlagen, die in Anlage zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bielefeld sind künftig 3 IED-Anlagen und 44 BImSch-Anlagen regelmäßig zu überprüfen. Medienübergreifend bedeutet, dass die Umweltschutzbehörden nun gemeinsam, d.h. fachübergreifend bei diesen Betrieben und Anlagen mit Umweltrelevanz regelmäßig und wiederkehrend Umweltinspektionen bzw. Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durchführen müssen. Die Ergebnisse der VOK sind in einem entsprechenden Inspektionsbericht zu dokumentieren.

Zudem sind die medienübergreifenden Umweltinspektionen gezielt im Voraus zu planen und es ist hierfür ein entsprechender Überwachungsplan (s. Anlage 1) aufzustellen. Sie werden federführend von der Unteren Immissionsschutzbehörde koordiniert und gemeinsam mit der Abfallwirtschafts- und Wasserschutzbehörde durchgeführt. Die Inspektionen werden überwiegend angekündigt durchgeführt, können aber auch unangekündigt erfolgen. Durch die VOK wird geprüft, ob die Anlage wie genehmigt betrieben wird und ob alle Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen sowie sonstige umweltrelevante bzw. öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Es wird auch geprüft, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Nach Durchführung der VOK erhält die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber eine Mitteilung über das Ergebnis der VOK (Revisionsschreiben) mit Angabe der festgestellten Mängel und bis wann bzw. wie die Mängel zu beseitigen sind.

Soweit erforderlich werden ordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Bußgeldverfahren o.ä.) eingeleitet. Bezüglich der Mängelfeststellung wird zwischen geringfügigen Mängeln (z.B. fehlende Unterlagen), erheblichen Mängeln (z.B. fehlende Auffangwanne bei der Lagerung wassergefährdender Stoffen) und schwerwiegenden Mängeln (z.B. erhebliche Überschreitung von genehmigten Lagermengen) unterschieden.

Wurden schwerwiegende Mängel festgestellt, erfolgt eine erneute VOK innerhalb von 6 Monaten.

Der Inspektionsbericht mit den relevanten Feststellungen und den eingeleiteten behördlichen Maßnahmen (Muster s. Anlage 2) wird der Anlagenbetreiberin / dem Anlagenbetreiber innerhalb von 2 Monaten übersandt. Zudem ist dieser Bericht innerhalb von 4 Monaten nach der VOK im Internet zu veröffentlichen.

Mit den vorhandenen knappen Personalkapazitäten waren die neuen gesetzlichen Vorgaben der medienübergreifenden Umweltinspektionen mit ihren erheblich gestiegenen quantitativen und qualitativen Anforderungen nicht zu erfüllen. Auf der Grundlage der vom Land übermittelten Anforderungen, die umfangreiche Umweltinspektionen auch im Bereich der nicht genehmigungspflichtigen Anlagen vorsehen, wurde 2013 für diese zusätzlichen Aufgaben ein Personalbedarf von 2 Stellen berechnet. Im Stellenplan 2014 wurde unter der Voraussetzung einer teilweisen Refinanzierung über Gebühreneinnahmen zunächst eine zusätzliche Stelle bei der Unteren Immissionsschutzbehörde eingerichtet, die im Herbst 2014 besetzt werden konnte. Auf der Grundlage des bereits zuvor erstellten Überwachungsplanes wurde im Dezember 2014 die erste medienübergreifende Umweltinspektion bei einer IED-Anlage durchgeführt.

In 2015 sollen bei insgesamt 2 IED-Anlagen und ca. 20 BImSch-Anlagen die erstmaligen medienübergreifenden Umweltinspektionen durchgeführt werden. Die Vorbereitungen für diese Inspektionen sind allerdings noch nicht abgeschlossen, da der Vorbereitungsaufwand für eine erstmalige Inspektion erheblich größer ist als für die Folge-inspektionen. Bezüglich der Frage, inwieweit mit der aktuellen Personalausstattung auch Umweltinspektionen im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen möglich sein werden, bleiben die ersten Erfahrungen im laufenden Jahr abzuwarten.

Medienübergreifende Umweltinspektionen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren für eine Inspektion berechnen sich nach Personenzahl und Zeitaufwand. An jedem Termin sind ca. 3–4 Personen der betroffenen Behörden beteiligt. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Vor- und Nachbereitungszeiten beträgt die Gebühr für eine Inspektion je nach Aufwand ca. 1.500 - 3.500 €.

Beigeordnete

(Anja Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.